



**BUNDESKAMMER DER TIERÄRZTE
ÖSTERREICHS**

1010 Wien, am 10. April 1986
I, Biberstraße 22 — 52 17 66

Zl. 368-35/86

An das

Präsidium des Nationalrates
im Parlament

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 W I E N
=====

BUNDESKAMMER DER TIERÄRZTE ÖSTERREICHS	
Zl.	11 - GE/986
Datum:	10. APRIL 1986
Verteilt:	14.4.86 Suwke

Betr.:

GZ 5436/3-7/86 vom 14. Februar 1986 / Bundesministerium
für Wissenschaft und Forschung;

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Tierversuchsgesetz,
BGBI. Nr. 184/1974 geändert wird;

S T E L L U N G N A H M E

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs übermittelt anbei
25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundes-
gesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz, BGBI. Nr. 184/1974,
geändert wird.

Der Kammeramtsdirektor i.A.

Dr. Richard ELHENICKY e.h.

Anlagen erwähnt

F.d.R.d.A.:

Örner Doppler



**BUNDESKAMMER DER TIERÄRZTE
ÖSTERREICHS**

1010 Wien, am 10. April 1986
I, Biberstraße 22 — ~~MMMM~~ 512 17 66

Zl. 368-35/86

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 W I E N
=====

Betr.:

GZ 5436/3-7/86 vom 14. Februar 1986;
Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Tierversuchsgesetz
BGBl. Nr. 184/1974 geändert wird;
S T E L L U N G N A H M E

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz geändert wird, Stellung zu nehmen wie folgt:

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs begrüßt grundsätzlich die Absicht, Tierversuche auf das notwendige Minimum zu reduzieren und durch geeignete Maßnahmen Tieren unnötige Leiden nach Möglichkeit zu ersparen. Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs hat jedoch mit Schreiben vom 21. Nov. 1985 dem Herrn Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, Dr. Heinz Fischer, gegenüber den Standpunkt vertreten, daß der vorliegende Entwurf diesem Anliegen nicht im ausreichenden Maße Rechnung trägt. Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs vertritt nämlich die Auffassung, daß Tierversuche - entgegen dem derzeit geltenden Recht des § 5 Tierversuchsgesetz, BGBl 184/1974 - nur durch einen Tierarzt bzw. unter Aufsicht eines Tierarztes durchgeführt werden dürften. Durchbrechungen dieses Grundsatzes sollten möglichst vermieden werden. Dies aus folgenden Gründen:

./2

BLATT -2-

zu Zl.368-35/86 v. 10.April 1986

-
1. Tierversuche haben gerade in der jüngsten Vergangenheit zum Teil sehr emotionelle Reaktionen provoziert. Wenn man auch der Einstellung eines "emotionellen Tierschutzes" äußerst kritisch gegenübersteht, so kann doch nicht abgestritten werden, daß die vielfach an Tierversuchen geübte Kritik zum Teil zu Recht besteht. Durch die Verpflichtung, Tierversuche nur mehr durch Tierärzte bzw. unter tierärztlicher Aufsicht durchführen zu lassen, würde dieses Problem weitgehend ausgeräumt: Denn einerseits ist der Tierarzt - und nur er - kraft seiner Ausbildung befähigt, festzustellen, welche Versuche mit Qualen für das Tier verbunden sind. Nur der Tierarzt ist daher auch in der Lage, die gem. § 222 StGB bestehenden und die jeweiligen landesrechtlichen Verbote der Tierquälerei zu vollziehen. Damit könnten nicht nur Tierquälereien bei Tierversuchen verhindert, sondern es könnte auch emotionell und wissenschaftlich unhaltbaren Vorwürfen bestimmter selbst ernannter Tierschützer fachlich entgegengetreten werden.
 2. Aber auch in jenen Bereichen, in denen an sich unbedenkliche Tierversuche durchgeführt werden sollen, ist nur der Tierarzt in der Lage, dafür zu sorgen, daß diese Versuche unter möglicher Schonung der Tiere durchgeführt werden. Die derzeit geltende Regelung erlaubt selbst operative Eingriffe an Wirbeltieren auch durch Humanmediziner, Pharmazeuten oder Biologen und erlaubt alle anderen Tierversuche überhaupt Personen mit abgeschlossener Hochschulausbildung auf dem Gebiet einer sonstigen naturwissenschaftlichen Studienrichtung bzw. überhaupt einer Studienrichtung der Bodenkultur. Außerdem können von den Behörden auch noch Ausnahmen von diesen Voraussetzungen zugelassen werden. Letztlich erscheint es unbefriedigend, daß es genügt, wenn eine dieser Personen über einen Tierversuch auch nur entweder die Verantwortung oder Aufsicht übernommen hat. Der aus veterinärmedizinischer Sicht höchstmögliche Schutz des Tieres, an dem ein Tierversuch vorgenommen werden soll, kann schon kraft der fehlenden Ausbildung dieser Personen in vielen Fällen nicht gewährleistet werden.

BLATT -3-

zu Zl. 368-35/86 vom 10. April 1986

3. Dadurch, daß Tierversuche derzeit nicht ausschließlich durch Tierärzte bzw. unter der Verantwortung und Aufsicht von Tierärzten vorgenommen werden, kommt es derzeit mitunter auch zu völlig überflüssigen Tierversuchen, die aus wissenschaftlicher Sicht gar kein Ergebnis erbringen können. Dies beispielsweise dann, wenn für bestimmte Versuche ungeeignete Tiere zum Einsatz kommen, die etwa einen Stoff, mit dem ein Versuch gemacht werden soll, gar nicht oder nur zu einem unverhältnismäßig geringen Teil aufnehmen. Auch hier muß wiederum gesagt werden, daß nur der Tierarzt beurteilen kann, welche Tiere für welche Versuche geeignet sind und daß auch aus diesem Grund Tierversuche ausschließlich unter der Leitung von Tierärzten erlaubt werden sollten.

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs vertritt daher den Standpunkt, daß nur durch eine geeignete Änderung des § 5 Tierversuchsgesetz, wonach Tierversuche nur durch einen Tierarzt bzw. unter Aufsicht eines Tierarztes durchgeführt werden dürften, dem Anliegen des Gesetzes nach möglichst weitreichendem und dennoch praktizierbarem Tierschutz Rechnung getragen würde.

Es wird darauf hingewiesen, daß beispielsweise auch die "FVE", Federation of Veterinarians of the E.E.C., Frankfurt, die vom 13.-15. März 1986 in Österreich (= nur assoziiertes Mitglied) ihre Frühjahrssitzung abgehalten und an die EG-Kommission den Antrag gestellt hat, Maßnahmen zu treffen, wonach alle Tierversuche von Tierärzten zu überwachen sind.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Kammeramtsdirektor i.A.



(Dr. Richard ELHENICKY)